

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und zur Aufhebung der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9898

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Drs. 19/11656

Berichterstattung: Abg. Gerd Hujahn (SPD)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/11656 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Die Ausschussmitglieder der Fraktionen von CDU und AfD haben sich der Stimme enthalten. Die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen haben sich dieser Empfehlung jeweils mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Zu dem Gesetzentwurf haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in der Vorlage 2 neu einen Änderungsvorschlag vorgelegt, der eine Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorsah.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zur Gesetzesüberschrift:

Die empfohlene Ergänzung der Gesetzesüberschrift berücksichtigt, dass der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und von Bündnis 90/Die Grünen in der Vorlage 2 neu eine Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht.

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz):

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 1):

Nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz sollen bei der Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe die in § 11 Abs. 1 genannten Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung entsprechend anwendbar sein. Mit der empfohlenen Aktualisierung der Fundstellenangabe wird dieses Regelungsziel erreicht.

Zu Artikel 1/1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

Zu Anlage 1 (zu § 2) Nr. 5:

Die Empfehlung beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und von Bündnis 90/Die Grünen in der Vorlage 2 neu.

Dieser ist dort wie folgt begründet worden:

„Das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) wird so geändert, dass in Niedersachsen der Bau von Zuwegungen Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten nach § 2 Nr. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ohne UVP-Vorprüfungspflicht zu genehmigen ist. Die Erleichterung bezieht sich auf Vorhaben, deren Gegenstand es ist, eine Zuwegung vollständig, das heißt in ganzer Länge und Breite, in einem Beschleunigungsgebiet zu bauen. Soll die Zuwegung über die Grenzen des Beschleunigungsgebiets hinaus reichen, kommt die Erleichterung nicht zum Tragen.

Gemäß § 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) entfällt in Umsetzung des Artikels 16a der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001, in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung - sog. RED III) für Windenergievorhaben einschließlich der in § 3 Nummer 15a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) aufgezählten Nebenanlagen, die in Beschleunigungsgebieten realisiert werden sollen, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) des Bundes. Zuwegungen sind solche Nebenanlagen, die in § 3 Nummer 15a EEG Erwähnung finden.

Der Bau von Zuwegungen muss - zumindest in zahlreichen Fällen - gesondert von der Errichtung und dem Betrieb der nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Windenergieanlage in nach den landesrechtlichen Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genehmigt werden. Denn der Bau von Zuwegungen unterliegt nicht dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis (siehe nur Nds. OVG, Beschluss vom 2.8.2022 - Az. 12 MS 88/22). Zuwegungen sind weder Teil noch Nebeneinrichtung einer Windenergieanlage. Dies führt zu dem rechtssystematisch unstimmigen Befund, dass zwar die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise die UVP-Vorprüfung im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für die Windenergieanlage grundsätzlich entfällt, dies aber nicht für die UVP-Vorprüfung im Baugenehmigungsverfahren nach der NBauO für den Bau der Zuwegungen gilt, obwohl mit diesem regelmäßig deutlich geringere Umweltauswirkungen einhergehen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung der Vorprüfung in Bezug auf Zuwegungen begründet nicht das von § 6b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WindBG adressierte Bundes-UVPG, sondern das Niedersächsische.

Mit der Änderung des NUVPG wird ein nicht unerheblicher Beitrag zur Beschleunigung von Windenergievorhaben geleistet, indem im Sinne der ‚Entbürokratisierung‘ der Aufwand für die Behörden als auch die Vorhabenträger sinkt.“

Die vom Ausschuss empfohlene Präzisierung der Gebietsbezeichnung dient der Angleichung an die bundesrechtliche Begriffsdefinition in § 2 Nr. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.